

Satzung des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 29. April 2018)

§ 1 Name, Zweck, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landestanzsportverband Bayern e.V.", nachstehend LTVB abgekürzt.
2. Der Verein ist der regionale Zusammenschluss der in Bayern beheimateten Amateur-Tanzsportclubs auf gemeinnütziger Grundlage und ist Landesfachverband des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Er ist Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).

Der LTVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des LTVB ist die körperliche und geistige Ertüchtigung der Allgemeinheit durch den Tanzsport und die Erziehung zur gegenseitigen Duldung, Achtung und Humanität. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der LTVB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des LTVB sind insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeiten und Interessen der einzelnen Vereine,
 2. Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsportes,
 3. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit,
 4. die Jugendarbeit seiner Mitglieder nach den Richtlinien des Landes sowie des Landes- und Bundesjugendplanes zu fördern.
3. Der LTVB tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung und wird in seiner Umsetzung durch das LTVB-Präsidium gewährleistet. Der LTVB nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der International DanceSport Federation (IDSF) teil.

4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
5. Der Sitz des LTVB ist Nürnberg.
Der LTVB ist am 10. September 1968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

1. Dem LTVB gehören ordentliche Mitglieder, kooperative Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Anschlussorganisationen an.
2. Ordentliche Mitglieder können die im Freistaat Bayern beheimateten oder am Sportverkehr in Bayern teilnehmenden rechtsfähigen Vereine bzw. deren Vereinsabteilungen sein, die Mitglied des DTV und dem zuständigen Landessportbund sind und sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des Tanzes nach sportlichen Regeln zur Aufgabe gestellt haben.
3. Kooperative Mitglieder können die im Freistaat Bayern beheimateten oder am Sportverkehr in Bayern teilnehmenden rechtsfähigen Vereine bzw. Vereinsabteilungen oder Breitensportgruppen sein, die noch nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen. Sie haben sich aufgrund ihrer Satzungen bzw. Ausrichtung die Förderung und Pflege des Tanzes zur Aufgabe gestellt.
4. Fördernde Mitglieder sind Institutionen, Personen oder Gruppen, die die Bestrebungen des LTVB unterstützen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden gemäß der LTVB-Ehrenordnung ernannt. Die Ernennung kann aus den in § 16 2. S. 1 der Satzung aufgezählten Gründen auf Antrag des Verbandsrates widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet der Verbandstag.

6. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind in Bayern tätige Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben.

Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Ihre ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder – bzw. deren Tanzsportabteilungen, soweit die Mitglieder nicht selbst die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen – müssen Mitglieder des LTVB sowie des BLSV sein. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des LTVB nicht widersprechen.
7. Anschlussorganisationen sind Vereine oder Verbände, die sich der Pflege und Förderung des Tanzens widmen, aber nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied, kooperatives Mitglied oder Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung erfüllen.
8. Die Aufgaben und Interessen der Tanzsportarten, die im LTVB nicht durch einen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung vertreten sind, werden vom Präsidium des LTVB wahrgenommen.

§ 4 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an die Geschäftsstelle des LTVB zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist bei ordentlichen Mitgliedern, Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung und Anschlussorganisationen eine Abschrift der Satzung, ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, der Nachweis über die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, ein Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister und eine Aufstellung über die Mitgliederzahl beizufügen.
2. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem nächsten Verbandstag des LTVB vorzulegen, der endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des LTVB erklärt werden.
2. Der Ausschluss richtet sich nach § 16 dieser Satzung.
3. Etwaige finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr, in welchem das Ausscheiden erfolgt, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Beitragsordnung, die der Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschließt und die dieser jederzeit abändern kann.
2. Neben Beiträgen können Umlagen, Gebühren und sonstige Leistungen erhoben werden. Diese Umlagen, Gebühren und sonstigen Leistungen beschließt der Verbandsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag (§ 32 BGB),
 - b) der Verbandsrat,
 - c) das Präsidium,
 - d) das geschäftsführende Präsidium,
 - e) die Jugendvollversammlung.
2. Ständige Ausschüsse des LTVB sind:
 - a) der Verbandsjugendausschuss.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung dieses Ausschusses richtet sich nach der Jugendordnung.
3. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen. Die Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse richtet sich nach der jeweiligen Ausschussordnung, die das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschließen und ändern kann.

4. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Beauftragte berufen. Diese sind nicht Mitglieder des Präsidiums. Ihre Aufgabe ist eindeutig dem Verantwortungsbereich eines Präsidiumsmitgliedes zugeordnet. Sie können bei Fragen ihres Aufgabenbereichs - ohne Stimmrecht - zu Sitzungen des Verbandsrates oder des Präsidiums eingeladen werden. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§ 8 Ordnungen

1. Der LTVB hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - a) Geschäftsordnung für den Verbandstag,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) Finanzordnung,
 - f) Datenschutz-Ordnung.
2. Sie werden, ausgenommen die Geschäftsordnung für den Verbandstag, die Jugendordnung und die Beitragsordnung, vom Verbandsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Die Jugendordnung wird nach der in dieser Ordnung festgelegten Bestimmung, die Geschäftsordnung für den Verbandstag und die Beitragsordnung vom Verbandstag beschlossen oder geändert.
3. Änderungen der Ordnung, ausgenommen der Jugendordnung treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Verbandstages. Sie treten am Tag der Bestätigung in Kraft.
4. Weitere Ordnungen können vom Verbandsrat, dem Präsidium und dem geschäftsführende Präsidium, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden.

§ 9 Stimmrecht und Vertretung beim Verbandstag

1. Jedes ordentliche und kooperatives Mitglied hat auf dem Verbandstag gemäß seiner eigenen Mitgliederzahl für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Anschlussorganisationen, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Zum Verbandstag kann jedes ordentliche und kooperative Mitglied mehrere Vertreter, von denen jedoch nur ein Vertreter stimmberechtigt ist, jeder Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung und jede Anschlussorganisation einen Vertreter entsenden. Der Vertreter, bei ordentlichen und kooperative Mitgliedern der stimmberechtigte Vertreter, muss mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein. Er muss Mitglied eines Verbandsmitgliedes des LTVB und mindestens 18 Jahre alt sein. Stimmübertragung unter ordentlichen und kooperativen Mitgliedern ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigter Vertreter nur noch ein weiteres Mitglied vertreten.
3. Fördernde Mitglieder können zum Verbandstag eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Einberufung des Verbandstages

1. Verbandstage werden durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen.
2. Der ordentliche Verbandstag findet in jedem Kalenderjahr mit gerader Endzahl spätestens im zweiten Kalendervierteljahr statt.

Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens acht Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTVB „www.ltvb.de“ unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten mit kurzer Begründung einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge lässt das Präsidium den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Verbandstag durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTVB „www.ltvb.de“ zukommen.

3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Verbandsrates oder des Präsidiums,
 - b) auf schriftlichen, unter Angabe von Gründen gestellten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages hat innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTVB „www.ltvb.de“ zu erfolgen. Sie muss Tag, Stunde und Ort der Versammlung sowie die Aufforderung enthalten, alle für diese Versammlung beabsichtigten Anträge bis spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Präsidenten mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11 Aufgaben und Verlauf des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des LTVB. Er berät und entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - b) Bestätigung der Wahl des Landesjugendwarts,
 - c) Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen im LTVB.
2. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, in der Reihenfolge, in der die Präsidiumsmitglieder in § 13 Abs. 1 aufgeführt sind, oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
3. Für den Ablauf des Verbandstags gilt die Geschäftsordnung, die vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert werden kann.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
7. Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.

Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
8. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTVB „www.ltvb.de“ bekannt zu geben.

§ 12 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.

2. Dem Verbandsrat obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes, soweit nicht der Verbandstag entschieden hat,
 - b) Verabschiedung des jährlichen Budgetplanes,
 - c) Festsetzung der Gebühren und sonstigen Leistungen,
 - d) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen,
 - e) Unterstützung des Präsidiums bei Grundsatzfragen,
 - f) Koordination fachverbandsübergreifender Aufgaben,
 - g) Koordination der Aufgaben des LTVB mit den Aufgaben des DTV sowie der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung des DTV.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Präsident des LTVB und die Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung haben im Verbandsrat gemäß der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder für je angefangene 1.000 Mitglieder eine Stimme. Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder sind die der DTV-Geschäftsstelle am 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Mitgliederzahlen maßgeblich. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen des Präsidenten des LTVB werden nur die Mitglieder, die nicht einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zugeordnet sind, berücksichtigt.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Sportdirektor Leistungssport,
 - e) dem Sportdirektor Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
 - f) dem Sportdirektor Bildung und Ausbildung,
 - g) dem Landesjugendwart,
 - h) dem Pressesprecher,
 - i) einem Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.

2. Das Präsidium, mit Ausnahme des Landesjugendwartes und des Vertreters der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, wird vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl des Präsidiums.

Der Landesjugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung im Präsidium ist der Vorsitzende des mitgliedsstärksten Fachverbandes für besondere Aufgabenstellung. Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder sind die dem DTV bzw. dem BLSV am 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Mitgliederzahlen maßgeblich.

Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds auf die verbleibenden Präsidiumsmitglieder verteilen.

3. Dem Präsidium obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - a) Entscheidung in sport- und ressortspezifischen Belangen,
 - b) Organisation des Sportbetriebs der nicht durch einen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung vertretenen Tanzsportarten,
 - c) Koordination und Information zwischen den einzelnen Ressorts und Gremien,
 - d) Unterstützung des geschäftsführenden Präsidiums bei der Verbandsführung,
 - e) Bildung und Steuerung der Ausschüsse,
 - f) Ernennung der Beauftragten.

§ 14 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes (§ 26 BGB) erfolgt durch den Präsidenten oder einen der beiden Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - a) Vertretung des Verbandes gegenüber dem DTV, dem BLSV und anderen Sportverbänden und Behörden,
 - b) Verbandsführung und Verbandsmanagement (Geschäftsführung),
 - c) Verbandsentwicklung und Verbandsmarketing,
 - d) Mitgliederverwaltung und -betreuung,
 - e) Neuaufnahmen und Kündigungen,
 - f) Finanzen,
 - g) Ehrungen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen für die Tätigkeit der Gremien

1. Der Verbandsrat, das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung, die jederzeit durch das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.
2. Der Verbandsrat, das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium regeln durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
3. Die Mitglieder des Verbandsrates, des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums festgelegt.
5. Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Ordnungsbefugnisse des Verbandsrates – Ausschluss

1. Der Verbandsrat kann Mitglieder, die den Beitrag, Gebühren oder sonstige Leistungen für mindestens ein halbes Jahr nach Fälligkeit trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichten, aus dem LTVB ausschließen.
2. Der Verbandsrat hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des LTVB schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten:

In solchen Fällen kann der Verbandsrat, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds,
 - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
 - b) beim Präsidium des DTV bzw. des BLSV unter Darlegung des Sachverhaltes die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied beantragen,
 - c) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
3. Ein Mitglied kann vom Verbandsrat ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn es rechtskräftig vom DTV oder BLSV ausgeschlossen worden ist.
4. Gegen den Verweis, gegen den Antrag auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und gegen Ausschluss aus dem LTVB steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu, der endgültig entscheidet.

§ 17 Die Bayerische Tanzsportjugend

1. Die Bayerische Tanzsportjugend (BTSJ) ist die Jugendorganisation des LTVB. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die BTSJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Diese Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

Der ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Ihnen ist Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des LTVB und der BTSJ zu gewähren. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des LTVB und der BTSJ. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag, dem Verbandsrat und dem geschäftsführenden Präsidium bekanntzugeben.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem LTVB und seinen Mitgliedern, auch wenn sie aus dem LTVB ausgeschieden sind, ist Nürnberg.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des LTVB kann nur ein Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel seiner nach § 9 1. möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann zu dem gleichen Zweck ein neuer Verbandstag einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen-Mehrheit beschließen kann. § 10 3. findet entsprechende Anwendung.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des LTVB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des LTVB an den BLSV, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des LTVB zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Durch vorliegende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.